Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister

wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen

Antragsteller/in

Name, Vorname			
Straße, Hausnummer, PLZ			3242_ Minden
Geburtsdatum			
Telefonnummer			

Für welche weiteren Personen (Name, Vorname, Geburtsdatum) sind Auskunftssperren erforderlich *(Für minderjährige Kinder müssen i. d. R. beide Sorgeberechtigte den Antrag gemeinsam stellen.)*
Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister der Stadt Minden einzutragen? Durch welche Tatsachen bzw. Umstände wurde die Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht ihr Leben oder Ihre Gesundheit? **Bitte schriftlichen Nachweis (Strafanzeige, Gerichtsurteil, Bestätigung einer Opferschutzstelle, einer Einrichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder des Arbeitgebers usw.) beifügen.**
Was haben Sie bisher unternommen, um Ihre neue Wohnungsanschrift geheim zu halten?
Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer anderen Meldebehörde beantragt? Falls ja, bei welcher Behörde? *Bitte schriftlichen Nachweis beifügen.*
Welche andere Behörden -wie z.B. Jugend-/ Sozialamt, Ausländerbehörde, Finanzamt oder Gerichte- wurden von Ihnen auf die Notwendigkeit einer Auskunftssperre zu Ihrer jetzigen Anschrift hingewiesen und daraufhin entsprechende Informationssperren von diesen Stellen eingerichtet?

Die umseitigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

(Datum) (Unterschrift)

Schriftlicher Antrag an:

Stadt Minden
Bürgerbüro
Postfach 30 80
32387 Minden

Hinweise zu der Beantragung einer Auskunftssperre im Melderegister gem. § 51 Bundesmeldegesetz (BMG)

- Das Einrichten einer Auskunftssperre setzt grundsätzlich einen aktuellen Wohnungswechsel voraus. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass bis zum Einrichten einer Sperre bereits Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnungsanschrift erteilt wurden.

- Der Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre soll in der Regel bei der Meldebehörde der Hauptwohnung gestellt werden.

- Bitte reichen Sie innerhalb von 14 Tagen einen schriftlichen Nachweis (Strafanzeige, Gerichtsurteil, Bestätigung einer Opferschutzstelle, einer Einrichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder des Arbeitgebers usw.) beim Bürgerbüro Minden ein. Sofern keine ausreichenden Angaben für die Eintragung einer Auskunftssperre gemacht werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

- Aufgrund eines Wohnungswechsels darf bei der Deutschen Post AG kein Nachsendungsauftrag erteilt werden.

- Ihr Telefonanschluss darf nicht in Telefonbüchern oder Telefonauskünften eingetragen werden.

- Sofern Sie über einen ISDN-Anschluss verfügen, oder einen Telefonanschluss haben, bei dem die „Rufnummernübermittlung" freigeschaltet ist, erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann der Aufenthaltsort festgestellt werden.

- Verwandte und Bekannte sollten daher nur, wenn erforderlich, von öffentlichen Fernsprechanschlüssen ohne Rückruffunktion – bei der Rückruffunktion wird im Display der Standort der Telefonzentrale angezeigt - oder Handys (ohne Rufnummernübermittlung) angerufen werden.

- Das Auftreten in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Google+) und auf anderen Internetseiten ist mit einer Auskunftssperre nicht vereinbar.

- Besteht kein eigenständiger Krankenversicherungsschutz, sondern über die Krankenversicherung eines Hauptversicherers (z.B. Ehemann, Vater), gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den entsprechenden Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden. *Diese Mitteilung kann* mit einem entsprechenden Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung *ausgeschlossen werden.*

- Falls Sie Halter eines Kraftfahrzeuges sind, sollten Sie dieses umgehend umkennzeichnen. Gleichzeitig sollten Sie bei der *bisherigen* bzw. bei der *neuen Zulassungsstelle* eine Auskunftssperre beantragen.

- Daneben ist die KFZ-Versicherung zu verständigen, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (z. B. mit Fahrerflucht) keine Auskunft über die Versicherungsnehmerin / Versicherungsnehmer erteilt wird.

- Sofern noch ein Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) anhängig ist, sollten Sie Anträge und Forderungen ggf. über einen Korrespondenzanwalt abwickeln.

- **Bundesweites Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen: 08000116016, Internet: www.hilfetelefon.de**